
S 6 AS 1141/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Sozialgericht Nürnberg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	6.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 AS 1141/18
Datum	12.12.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 11 AS 57/20
Datum	18.10.2023

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Der Bescheid vom 11.06.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 04.10.2018 wird dahingehend abgeändert, dass der Klägerin für den Zeitraum März 2016 bis einschließlich November 2016 monatlich 47,45 € sowie für den Zeitraum Dezember 2016 bis einschließlich Juni 2017 monatlich 13,43 € zusätzlich zu den bereits gewährten Unterkunftskosten bewilligt wird. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

II. Der Beklagte trägt ein Fünftel der notwendigen außergerichtlichen Kosten der Klägerin.

Tatbestand:

Der vorliegende Rechtsstreit wird über die Höhe der an die Klägerin zu leistenden Unterkunftskosten geführt.

Die am xx.xx.xxxx geborene Klägerin bewohnte bis zu ihrem am 01.05.2017 erfolgten Umzug in die A-Straße in N. eine ca. 78 m² große Dreizimmerwohnung in der P. in H.. Hierfür war eine Monatsmiete von 600,00 € zu zahlen, bestehend aus einer Kaltmiete von 450,00 €, Nebenkosten von 87,60 € sowie

Heizkosten von 62,40 €.

Erstmals bewilligte der Beklagte ihr als der f¼r den Wohnort H. zustndige Trger der Grundsicherung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) Leistungen f¼r die Zeit ab 01.03.2014. Dabei bernahm er zunchst die vollen Mietkosten, wies die Klgerin jedoch am 30.11.2014 auf deren unangemessene Hhe hin, und forderte sie zur Kostensenkung auf.

Entgegen seiner ursprnglichen Ankndigung, die vollen Kosten nur noch bis 31.08.2014 zu bernehmen, hat der Beklagte diese aufgrund eines gerichtlichen Vergleichs im Verfahren S 10 AS 1368/14 ER dann doch noch bis 31.03.2015 fortgezahlt und erst ab dem am 01.04.2015 beginnenden Leistungszeitraum eine Absenkung auf seine Mietobergrenze (MOG) f¼r eine alleinstehende Person vorgenommen. Zudem bernahm er die geforderten Heizkostenabschlge. Der hier streitgegenstndliche Zeitraum umfasst die Monate Mrz 2016 bis einschlielich Juni 2017, da die Klgerin die Wohnung nach ihrem Umzug nach A-Stadt im Mai zwar nicht mehr bewohnte, aber wegen der Einhaltung von Kndigungsfristen noch Miete f¼r die alte Unterkunft zu leisten hatte. Diese Kosten wurden vom Beklagten als sog. Verzahnungsmiete anerkannt. Noch vor ihrem Auszug hatte sich jedoch die von der Klgerin zu zahlende Miete ab 01.12.2016 aufgrund eines vor dem Landgericht Nrnberg/Frth am 08.11.2016 im Verfahren mit den Az.:xxx mit ihrem Vermieter geschlossenen Vergleichs auf 530,00 € (350 € Kaltmiete einschl. 35 € f¼r die Garage sowie 80 € Nebenkosten und 100 € Heizkostenabschlag) reduziert.

Vom Beklagten wurden der Klgerin in diesem Zeitraum mit Bewilligungsbescheiden vom 22.02.2016 und 18.08.2016 (Zeitraum Mrz bis August 2016 sowie September 2016 bis August 2017) und vom 06.06.2017 (Juni 2017) bzw. nderungsbescheiden vom 26.11.2016 und 08.02.2017 (Zeitraum Januar 2017 bis August 2017) neben dem einschlgigen Regelbedarf f¼r Alleinstehende von 404 € im Jahr 2016 bzw. 409 € im Jahr 2017, auch  entsprechend seiner MOG  Leistungen f¼r die Unterkunft in Hhe von 338,65 € monatlich im Jahr 2016 und von 372,67 € im Jahr 2017 gewhrt. Hinzu kamen die geforderten Heizkostenabschlge von 62,40 € bis einschlielich November 2016 und von 100 € ab Dezember 2016.

Die Hhe der bernommenen Unterkunfts-kosten beruhte auf einem bei der Fa. R1. & Partner in Auftrag gegebenen Konzept zur Erstellung von Mietobergrenzen. Dieses stammte aus dem Jahr 2012, kam ab 2013 zur Anwendung und wurde f¼r den Zeitraum ab 01.01.2015 fortgeschrieben (sog. kleine Fortschreibung). Ab 01.01.2017 wurden im Rahmen einer sog. groen Fortschreibung die als relevant erachteten Daten zum 01.09.2016 neu erhoben und das MOG-Konzept entsprechend der gewonnenen Erkenntnisse angepasst.

F¼r das MOG-Konzept wurde das Zustndigkeitsgebiet des Beklagten, der Landkreis B-Stadt, in vier bzw. fnf Regionen, A, B, C1/C2 und D ab 01.01.2015: A, B, C, D und E- aufgeteilt. Ursprnglich bildete die Stadt H. mit mehr als 13000 Einwohnern  der Wohnort der Klgerin  zusammen mit den Gemeinden Stadt Ab., Markt Al., B., Ge., Ka., Ro. und R. die Region A, whrend etwa die Stadt B-Stadt alleine der Region B zugewiesen worden war.

Die Stadt H., als die weitaus einwohnerstrkste Gemeinde, lag am sdstlichen

Rand des Vergleichsraums „A“, der zentral durch den Vergleichsraum „B“ unterbrochen wurde, der ihn in einen westlichen und einen östlichen Teil aufgespalten hat.

Die Mietobergrenze (MOG) betrug nach dem Konzept ab 01.01.2015 für einen Einpersonenhaushalt wie den der Klägerin in der Region „A“ 338,65 € und in der Region „B“ 357,67 €, nachdem im Rahmen einer Fortschreibung des ab 2013 angewendeten Konzepts ermittelt worden war, dass sich der Wert für die Region „A“ um 16,65 € und der für die Region „B“ nur um 13,67 € gesteigert hätte.

Insgesamt waren für die Region „A“ die niedrigsten MOG-Werte im Zuständigkeitsbereich des Beklagten festgestellt worden.

In dem weiterentwickelten, ab 01.01.2017 angewendeten MOG-Konzept wurde die Stadt H. aus dem Vergleichsraum „A“ ausgesondert. Sie bildet seither zusammen mit der Stadt B-Stadt den „Vergleichsraum B“, dessen Richtwerte wie schon vor dem Zusammenschluss über den im „Vergleichsraum A“ verbliebenen Orte liegen.

In Bezug auf die Vergleichsraumbildung wird in dem neuen Konzept (s. Nr. 2.2) erklärt, dass diese nicht gänzlich neu vorgenommen wurde, da im ursprünglichen Konzept

„eine grundlegende Betrachtung der langfristigen Struktur innerhalb des Landkreises erfolgt sei und die Kennzahlen, auf deren Grundlage 2012 die Einteilung erfolgte, dieses Vorgehen zuließen, da sie auf langfristige Aussagekraft angelegt wären.“

Weiter wird insbesondere im Hinblick auf die geänderte Zuordnung des Wohnorts der Klägerin ausgeführt,

„Dennoch wurde geprüft, ob sich in den vier Jahren seit der ersten Erhebung die Mietpreisniveaus in einzelnen Kommunen besonders nach oben oder nach unten entwickelt haben. Dies wäre ein Grund, sie nicht mehr als Teil des jeweiligen Wohnungsmarktes zu betrachten. In H. war dies der Fall. Das Mietpreisniveau lag 2016, anders als in der Erhebung 2012, deutlich über dem der weiteren Kommunen im Vergleichsraum „A“. Ihr Mietniveau und die verkehrstechnische Verbundenheit legen eine Auswertung zusammen mit der Kreisstadt B-Stadt nahe. Daraus ergibt sich die neue Region B aus B-Stadt und H.“

Am 22.12.2017 beantragte die Klägerin die Überprüfung der Bescheide über die ihr bewilligten Unterkunfts- und Heizungskosten in der vormals in H. bewohnten Unterkunft betreffend den Zeitraum März 2016 bis Juni 2017. Sie forderte den Beklagten auf, ihr die tatsächlich angefallenen Unterkunftskosten mit den tatsächlichen Nebenkosten und die mit den unzureichend erbrachten Leistungen zusammenhängenden Verzugskosten und Verzugszinsen in voller Höhe zu gewähren.

Nach Durchführung eines sog. „Zugunstenverfahrens“ nach [§ 44](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) lehnte der Beklagte die Rücknahme der einschlägigen Bescheide verbunden mit einer Neuverbescheidung der betroffenen Bewilligungszeiträume durch Bescheid vom 11.06.2018 ab, da nach seiner Auffassung dabei weder das Recht unrichtig angewandt noch von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden wäre.

Den hiergegen gerichteten Widerspruch der KlÄgerin vom 09.07.2018 wies er mit Widerspruchsbescheid vom 04.10.2018 zurÄck.Ä

Der Beklagte bezieht sich darin auf eine LeistungsgewÄhrung nach seiner MOG, von deren Werten mangels festgestellter Behinderung oder familiÄrer Besonderheiten auch nicht abzuweichen war.Ä

Als Nachweis fÄr die MÄglichkeit die Unterkunftskosten durch Anmietung eine angemessene Wohnung zu senken, listete er stichprobenartig ermittelte Wohnungsangebote auf, die dem im Landkreis kostenlos verteilen âWochenanzeigerâ entnommen waren.Ä

Der Widerspruchsbescheid wurde laut Postzustellungsurkunde am 13.10.2018 in den zur Wohnung der KlÄgerin gehÄrenden Briefkasten eingelegt, obwohl sich auf dem in der Verwaltungsakte befindlichen Entwurfsschreiben der gedruckte Hinweis âabgesendet am: 03.10.2018â sowie der handschriftliche Vermerk: âzur Post 05.10.2018â befindet.Ä

Mit der am 09.11.2018 zum Sozialgericht NÄrnberg erhobenen Klage verfolgt die KlÄgerin ihre Forderung nach vollumfÄnglicher Äbernahme ihrer Mietkosten weiter.Ä

Sie hÄlt den Beklagte dazu verpflichtet, da es ihr nicht zumutbar gewesen oder nicht gelungen sei, eine kostenangemessene Unterkunft anzumieten.Ä

In diesem Zusammenhang rÄgt sie, insbesondere auch im Hinblick auf den festgestellten Vergleichsraum, die SchlÄssigkeit des vom Beklagten angewendeten MOG-Konzepts.

Sie beantragt,

der Bescheid vom 11.06.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 04.10.2018 wird insoweit abgeÄndert, als der KlÄgerin fÄr den Zeitraum MÄrz 2016 bis Juni 2017 die tatsÄchlich von ihr geleisteten Unterkunftskosten bewilligt und ausbezahlt werden.

Der Beklagte beantragt,

Ä Ä Ä die Klage abzuweisen.

In der Klageerwidlungsschrift vom 12.12.2018 bezieht er sich zur BegrÄndung auf sein Vorbringen im angefochtenen Widerspruchsbescheid.

Im Rahmen eines vom BayLSG zurÄckgewiesenen Verfahrens ([S 6 AS 1400/15](#), nach ZurÄckverweisung [S 6 AS 564/17 ZVW](#)), welches die Unterkunftskosten der KlÄgerin in dem vorangegangenen Zeitraum betrifft, bat das Gericht den Beklagten um die Beantwortung mehrerer Fragen zu seinen MOG-Konzepten.Ä In der daraufhin am 21.06.2018 erfolgten Stellungnahme Äbermittelte der Beklagten nicht nur eine Auflistung von Wohnungsangeboten aus dem âWochenanzeigerâ Landkreis B-Stadt sowie 15 Wohnungsangebote aus Internetportalen (Q.de, i.de, im.) fÄr die im MOG-Konzept betreffend die Jahre 2015 und 2016 als âÄ bezeichnete Region, sondern auch eine Liste der KlÄgerin Äber die von ihr in dieser Zeit geprÄften Wohnungsangebote, die er mit eigenen Anmerkungen versehen hat.Ä

ZusÄtzlich wurde eine Zusammenfassung der Projektergebnisse zur

Fortschreibung, gültig ab 01.01.2017, und eine Stellungnahme der Fa R1. mit zwei Anlagen (Grund- und Kennzahlen für die regionale Gliederung sowie Entfernungsmatrix des Landkreises B-Stadt) zu den vom erkennenden Gericht aufgeworfenen Fragen zur Kenntnis gebracht.

In Bezug auf die Vergleichsraumbildung geht daraus hervor, dass die kreisangehörigen Kommunen hinsichtlich ihrer Infrastruktur, insbesondere ihrer verkehrstechnischen Verbundenheit, geprüft wurden. Unter dem Indikator „Verkehrsanbindung“ seien für jede Kommune Kennzahlen erhoben worden, die sich auf die kürzeste Entfernung mittels Pkw zu den Bundesfernstraßen und dem nächsten Mittelzentrum sowie die schnellste Verbindung mittels öffentlichem Personennahverkehr (ÖPNV) zu Verkehrsbahnhöfen und dem nächsten Mittelzentrum bezogen hätten.

Hinsichtlich des Aspektes „räumliche Nähe“ wird die für das Arbeitsförderungsrecht in Art. 140 Abs. 4 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) enthaltene Regelung über zumutbare Pendelzeiten bei Aufnahme einer Beschäftigung angehalten und sodann festgestellt, dass der Grenzwert von 60 Minuten für die gebildeten Vergleichsräume in keinem Fall überschritten werde.

Aus der beigefügten Entfernungsmatrix gehen etwa Entfernungen/Fahrzeiten mittels eines Pkw von H. zu den Gemeinden Ka., Ro. und R. von 30,5 Km/20 min, 35,3 Km/38 min und 16,4 Km /21 min hervor. Angaben über die Entfernung zu den anderen Gemeinden des ursprünglichen Vergleichsraums sind daraus nicht ersichtlich.

Als Entfernung H.s zur Stadt B-Stadt wird eine Distanz von 10,5 Km/17 min angegeben.

Die ergänzende Frage des Gerichts hierzu, ob die Gründe für die Zuweisung der Gemeinde H. zu dem bisher von der Stadt B-Stadt alleine gebildeten Vergleichsraum erst ab dem Jahr 2017 oder möglicherweise bereits schon früher vorgelegen haben könnten, beantwortet der Beklagte mit dem Hinweis der Fa. R1. & Partner auf das bei der Neuerhebung im Jahr 2016 ermittelte Mietpreisniveau von H., das sich anders als noch in der Mieterhebung im Jahr 2012 deutlich über dem Mietpreisniveau der übrigen Kommunen im Vergleichsraum gelegen habe. Aufgrund der Angleichung H.s an das Mietpreisniveau der Stadt B-Stadt sowie ihrer verkehrstechnischen Verbundenheit seien beide Städte im Vergleichsraum zusammenzufassen gewesen. Im Vorfeld der mündlichen Verhandlung unterbreitete der Beklagte am 04.12.2019 in Anbetracht der Häufigkeit und der Zeitspanne der von ihr eingeleiteten Verfahren der Klägerin einen Vergleichsvorschlag, der vorab per Telefax bei Gericht einging und von dort an die Klägerin zur Stellungnahme weitergeleitet wurde.

Darin bot er ihr die Zahlung eines Geldbetrages an, um die hinsichtlich der Höhe der Unterkunftskosten anhängigen Verfahren endgültig und unabhängig von seinen MOG-Konzepten zu einem Abschluss zu bringen.

Sein Vorschlag bezog sich auf den Zeitraum September 2015 bis Juni 2017 und erfasste damit auch Zeiten, die Gegenstand der Klage [S 6 AS 1400/15](#) bzw. [S 6 AS 564/17 ZVW](#) waren. Der Beklagte stellte die von der Klägerin begehrten vollen Mietkosten (Grundmiete einschl. Garage inkl. Nebenkosten) den bisher an sie erbrachten Unterkunftszahlungen gegenüber.

Von der sich daraus ergebenden Differenz wollte der Beklagte pauschal 2.300,00 € ab-, also ca. 2/3, zusätzlich zu seinen bisherigen Leistungen übernehmen. Er machte die Klägerin ausdrücklich darauf aufmerksam, dass die Annahme des Vergleichs für sie erheblich günstiger wäre, als eine Berechnung ihres Unterkunftskostenanspruchs anhand der Werte aus der Wohngeldtabelle zzgl. eines 10-prozentigen Sicherheitszuschlages. Dies gelte selbst dann, wenn anstelle der für H. geltenden Mietstufe I die höhere Stufe II angesetzt werden würde. Dieses Ergebnis verdeutlichte er anhand einer Synopse, in der die tatsächlichen Mietforderungen, die von ihm erbrachten Leistungen und die Ergebnisse nach den Wohngeldtabellen gegenübergestellt wurden.

In der Hauptverhandlung vom 12.12.2019 wurde der Klägerin das Vergleichsangebot von den anwesenden Beklagtenvertretern ausführlich erläutert und sodann nochmals eingehend vom erkennenden Gericht dargestellt, da sie angegeben hatte, dass sie der Vergleichsvorschlag erst kurz zuvor erreicht hätte und sie sich deswegen dazu nicht geäußert hätte. Auf ihre Behauptung hin, die dem Vergleichsvorschlag beigelegte Tabelle hätte sie nicht erhalten, wurde ihr auch diese erklärt und die daraus abzuleitenden Erkenntnisse besprochen.

Gleichwohl war die Klägerin, trotz mehrfachen dringenden Anratens des Gerichts auch nach Ergehen fürsorglicher Hinweise nicht bereit, das Vergleichsangebot des Beklagten anzunehmen.

Zur Anfrage des Gerichts betreffend die Abgabe weiterer Angaben zur Aufklärung über die Vergleichsraumbildung im Rahmen der Entwicklung eines schlüssigen MOG-Konzeptes oder der Absicht einer nachträglichen Anpassung, hatten die anwesenden Beklagtenvertreter in der unmittelbar vorangegangenen Verhandlung im Verfahren [S 6 AS 564/17 ZVW](#) erklärt, dass über die bereits erfolgte Stellungnahme hinaus keine weiteren Angaben gemacht werden könnten und diesbezüglich auch keine Nachbesserung mehr erfolgen wird.

Die Sachverhaltsdarstellung ergänzend wird auf den Inhalt der Gerichtsakten in diesem sowie dem ursprünglich unter dem Az. [S 6 AS 1400/15](#) bzw. sodann als [S 6 AS 564/17 ZVW](#) weitergeführten Rechtsstreit, als auch auf die beigezogene Verwaltungsakte des Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die von der Klägerin formgerecht gem. [Â§Â§ 90, 92](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) erhobene Anfechtungs- und Leistungsklage, [Â§ 54 Abs. 1, 4 SGG](#) ist zulässig. Sie wurde insbesondere ausgehend von dem in der Postzustellungsurkunde angegebenen Datum der Zustellung des angegriffenen Widerspruchsbescheides auch innerhalb der Klagefrist, [Â§ 87 Abs. 1 Satz 1 SGG](#), erhoben.

Sie ist aber nur im tenorierten Umfang begründet.

Wenngleich der Beklagte die UnterkunftsKosten im streitgegenständlichen Zeitraum auf der Grundlage eines nicht schlüssigen Konzeptes und damit fehlerhaft ermittelt hatte und der Klägerin folglich höhere Leistungen zustanden, war er gleichwohl nicht dazu verpflichtet, ihre Miete in voller Höhe zu übernehmen, sondern hatte nur den Betrag zu gewähren, wie er sich unter Heranziehung der einschlägigen Werte aus der Wohngeldtabelle zusätzlich eines

Sicherheitszuschlages ergibt.

Die Klägerin begehrt vom Beklagten als dem f¹/₄r sie zust¹/₄ndigen Tr¹/₄ger der Grundsicherung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) die ¹/₄bernahme ihrer tats¹/₄chlichen Aufwendungen f¹/₄r Unterkunft und Heizung im Zeitraum 01.03.2016 bis 30.06.2017 und hat ihre Klage in zul¹/₄ssiger Weise darauf beschr¹/₄nkt (BSG v. 03.12.2015 â¹/₄ [B 4 AS 49/14 R](#); v. 29.04.2015 â¹/₄ [B 14 AS 6/14 R](#); v. 06.08.2014 â¹/₄ [B 4 AS 55/13 R](#); v. 04.06.2014 â¹/₄ [B 14 AS 42/13 R](#)).

Ihre Berechtigung, in diesem Zeitraum Grundsicherungsleistungen in Form von Alg II â¹/₄ von dem auch die Bedarfe f¹/₄r Unterkunft und Heizung umfasst werden, s. [Â§ 19 Abs. 1 Satz 3 SGB II](#) â¹/₄ zu empfangen, ist zwischen den Beteiligten unstrittig und wird auch vom Gericht nicht in Zweifel gezogen, da die Klägerin die Anspruchsvoraussetzungen nach [Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#) erf¹/₄llte.Â

Als Rechtsgrundlage f¹/₄r die von ihr geltend gemachten h¹/₄heren Unterkunftskosten kommen die [Â§Â§ 19, 22 SGB II](#) in der ab 01.04.2011 geltenden Fassung vom 13.05.2011 sowie in der ab 06.08.2016 geltenden Fassung vom 31.07.2016 in Betracht, da sich der vorliegende Rechtsstreit auf einen abgeschlossenen Zeitraum bezieht und folglich das damals geltende Recht zur Anwendung kommt (sog. â¹/₄Geltungszeitraumprinzipâ¹/₄, s. BSG v. 19.10.2016 â¹/₄ [B 14 AS 53/15 R](#)).Â

Die Bedarfe eines Leistungsberechtigten f¹/₄r Unterkunft und Heizung werden danach gem. [Â§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#) in H¹/₄he seiner tats¹/₄chlichen Aufwendungen anerkannt soweit sie â¹/₄angemessenâ¹/₄ sind.Â

Die Pr¹/₄fung dieser â¹/₄Angemessenheitâ¹/₄ zur Feststellung der Grenze maximal zu ¹/₄bernehmenden Kosten hat dabei â¹/₄ ungeachtet der Wirtschaftlichkeitspr¹/₄fung bei Kostensenkungsaufforderungen, s. [Â§ 22 Abs. 1 Satz 4 SGB II](#), oder der zwischenzeitlich eingef¹/₄hrten

Gesamtangemessenheitsgrenze nach [Â§ 22 Abs. 10 SGB II](#) i.d.F .v. 26.07.2016 â¹/₄ f¹/₄r Unterkunftskosten (Kaltmiete einschlie¹/₄lich Betriebs- bzw. Nebenkosten als sog. â¹/₄Bruttokaltmieteâ¹/₄) und Heizungskosten, getrennt zu erfolgen (BSG v. 02.07.2009 â¹/₄ [B 14 AS 36/08 R](#)).Â

Als unbestimmter Rechtsbegriff unterliegt die Frage der â¹/₄Angemessenheit von Unterkunftskostenâ¹/₄ vollumf¹/₄nglich der gerichtlichen Kontrolle (BSG v. 06.04.2011 â¹/₄ [B 4 AS 119/10 R](#)).Â

Eine Einsch¹/₄tzungspr¹/₄rogative steht dem Leistungsstr¹/₄ger hierbei nicht zu. Es ist ihm auch verwehrt sich diesbez¹/₄glich auf auch eine gerichtlich nicht ¹/₄berpr¹/₄fbare politische Entscheidung zu berufen (s.a. Luik in Eicher/Luik, Komm. zum SGB II, 4. Aufl. 2017, Â§ 22 Rn 73, 91).Â

Zur Feststellung der Angemessenheitsgrenze muss zun¹/₄chst die abstrakt als angemessen anzusehende Bruttokaltmiete bestimmt werden.Â

Sollten die tats¹/₄chlichen Aufwendungen des Leistungsberechtigten ¹/₄ber dem gefundenen Wert liegen, erfolgt eine konkret-individuelle Pr¹/₄fung der Frage, ob f¹/₄r ihn auch ausreichend anzumietender Wohnraum innerhalb der festgestellten Mietobergrenze vorhanden w¹/₄re (s.a. BSG v. 07.11.2006 â¹/₄ [B 7b AS 10/06 R](#); v. 12.12.2017 â¹/₄ [B 4 AS 33/16 R](#)).Â

Dabei kann grunds¹/₄tzlich davon ausgegangen werden, dass hierzulande ausreichend angemessener Wohnraum verf¹/₄gbar ist, da keine allgemeine Wohnungsnot herrscht (BayLSG v.16.05.2019 â¹/₄ [L 11 AS 447/17](#)), was

insbesondere dann zu unterstellen ist, wenn Mietobergrenzen aus den Daten eines qualifizierten Mietspiegels entwickelt wurden.Â

Will ein Leistungsberechtigter diese Annahme widerlegen, muss er folglich den konkreten Nachweis fÃ¼hren, sich intensiv, aber vergebens, um eine Unterkunftsalternative bemÃ¼ht zu haben.Â

Es obliegt sodann dem LeistungstrÃ¤ger, ggf. den Gegenbeweis einer konkret verfÃ¼gbar gewesenen angemessenen Unterkunft zu erbringen (s. BSG v. 18.11.2014 â [B 4 AS 9/14 R](#); v. 10.09.2013 â [B 4 AS 77/12 R](#); v. 23.08.2011 â [B 14 AS 91/10 R](#); v. 13.04.2011 â [B 14 AS 106/10 R](#); v. 06.04.2011 â [B 4 AS 119/10 R](#)).Â

Von einer âangemessenen Unterkunftâ nach dem hier zugrunde zu legenden MaÃstab ist auszugehen, wenn diese nach Ausstattung, Lage und Bausubstanz grundlegenden BedÃ¼rfnissen entspricht und keinen gehobenen Wohnungsstandard aufweist (BSG v. 07.11.2006 â [B 7b AS 10/06 R](#); v. 16.06.2015 â [B 4 AS 44/14 R](#)).Â

FÃ¼r die abstrakte Beurteilung der Angemessenheit der hierfÃ¼r aufzuwendenden Kosten kommt es entscheidend auf das Produkt aus WohnungsgrÃÃe in Quadratmetern multipliziert mit dem zu zahlenden Quadratmeterpreis, als Ausdruck des vorhandenen Wohnungsstandards, an (sog. âProdukttheorieâ, s. BVerfG v. 06.10.2017 â [1 BvL 2/15](#), [1 BvL 5/15](#); BSG v. 13.04.2011 â [B 14 AS 32/09 R](#); v. 19.02.2009 â [B 4 AS 30/08 R](#); v. 18.06.2008 â [B 14/11b AS 61/06 R](#)).Â

Hinsichtlich der Angemessenheit der WohnungsgrÃÃe ist von den im Rahmen des sozialen Mietwohnungsbaus gefÃ¼rderten Wohnungen bzw. von den Werten auszugehen, die von den BundeslÃ¤ndern aufgrund von Â§ 10 WohnraumfÃ¼rderungsgesetz festgelegt wurden (BSG v. 16.06.2015 â [B 4 AS 44/14 R](#); v. 19.10.2010 â [B 14 AS 2/10 R](#); v. 07.11.2006 â [B 7b AS 18/06 R](#)).Â

FÃ¼r die allein lebende KlÃ¤gerin ist damit, entsprechend der WohnraumfÃ¼rderungsbestimmungen 2012 nach der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 11.01.2012 (WBF 2012), eine FlÃ¤che von 50 mÂ² (s. Nr. 22.2 WBF 2012) zugrunde zu legen.Â

Zur Ermittlung des angemessenen Quadratmeterpreises ist grundsÃ¤tzlich vom LeistungstrÃ¤ger ein âschlÃ¼ssiges Konzeptâ zu entwickeln.Â

Es soll die GewÃ¤hr dafÃ¼r bieten, dass die aktuellen VerhÃ¤ltnisse des Mietwohnungsmarktes im einschlÃ¤gigen Vergleichsraum dem festgesetzten Angemessenheitswert zugrunde liegen und dieser Wert realitÃ¤tsgerecht ermittelt wird.Â

Die SchlÃ¼ssigkeit des Konzeptes macht die ErfÃ¼llung bestimmter rechtlicher wie auch methodischer Voraussetzungen erforderlich und muss insgesamt nachvollziehbar sein. Trotz der den LeistungstrÃ¤gern bei dessen Erstellung grundsÃ¤tzlich zugebilligten Methodenfreiheit (BSG v. 18.11.2014 â [B 4 AS 9/14 R](#)), stellt die hÃ¶chststrichterliche Rechtsprechung gewisse Anforderungen an ein derartiges Konzept, die wie folgt beschrieben werden (s. grundlegend BSG v. 22.09.2009 â [B 4 AS 18/09 R](#); s.a. v. 10.09.2013 â [B 4 AS 77/12 R](#); v. 18.11.2014 â [B 4 AS 9/14 R](#); v. 16.06.2015 â [B 4 AS 44/14 R](#); v. 12.12.2017 â [B 4 AS 33/16 R](#)):

â die gesamte Datenerhebung darf ausschlieÃlich in dem genau eingegrenzten und muss Ã¼ber den gesamten Vergleichsraum erfolgen (Vermeidung einer Ghettobildung durch soziale Segregation);

â es bedarf einer nachvollziehbaren Definition des beobachteten Gegenstandes z.B. Angaben dar ber, welche Wohnungen einbezogen wurden, Differenzierung nach Standard der Wohnungen, Angabe ob es sich um Brutto- oder Nettomieten handelt um deren Vergleichbarkeit sicherzustellen, Differenzierung nach einzelnen Wohnungsgro en;

â erforderlich sind Angaben  ber den Beobachtungszeitraum;

â erforderlich sind Angaben  ber Art und Weise der Datenerhebung (Angabe der Erkenntnisquellen, z.B. Mietspiegel);

â der Umfang der einbezogenen Daten muss repr sentativ sein;

â die Datenerhebung hat valide zu sein;

â anerkannte mathematisch-statistische Grunds tze bei der Datenauswertung sind einzuhalten;

â es sind Angaben  ber die gezogenen Schl sse (z.B. Spannoberwert oder Kappungsgrenze) zu treffen und die Ermittlung der Angemessenheitsgrenzwerte aus den gefundenen Daten zu erkl ren;

Im Rahmen der Konzepterstellung hat zun chst eine Definition des  rtlichen

âVergleichsraumsâ zu erfolgen (BSG v. 12.12.2017 â [B 4 AS 33/16 R](#); v. 16.06.2015 â [B 4 AS 77/12 R](#)).

âVergleichsraumâ ist der Raum, f r den ein grunds tzlich einheitlicher abstrakter Angemessenheitswert zu ermitteln ist (BSG v. 19.02.2009 â [B 4 AS 30/08 R](#)) und innerhalb dessen einer leistungsberechtigten Person ein Umzug zur Kostensenkung grunds tzlich zumutbar w re (BSG v. 01.06.2009 â [B 4 AS 27/09 R](#)) bzw. ein nicht erforderlicher Umzug nach [   22 Abs. 1 Satz 2 SGB II](#) eine Deckelung der Aufwendungen auf die bisherige H he zur Folge h tte. 
F r die Festlegung des Vergleichsraum ist â ausgehend vom Wohnort der leistungsberechtigten Person â ein bestimmter, ausreichend gro er Raum der Wohnbebauung auszuw hlen, der aufgrund r umlicher N he, Infrastruktur und insbesondere verkehrstechnischer Verbundenheit, einen insgesamt betrachtet homogenen Lebens- und Wohnbereich bildet (BSG v. 19.02.2009 â [B 4 AS 30/08 R](#)). 

Nach der auch f r schl ssige Konzepte im Rahmen des [   22 Abs. 1 SGB II](#) entsprechend anzuwendenden gesetzgeberischen Vorgabe in [   22b Abs. 1 Satz 4 SGB II](#) stellt das Zust ndigkeitsgebiet eines Jobcenters zun chst einen solchen Vergleichsraum dar. Er kann indes aufgrund der  rtlichen Gegebenheiten in mehrere eigene Vergleichsr ume zu unterteilen sein, f r die dann jeweils eigene Angemessenheitswerte zu bestimmen w ren. 

Als solche relevanten  rtlichen Gegebenheiten kommen dabei weniger unterschiedliche Landschaften, sondern eher r umliche Orientierungen, wie Tagespendelbereiche f r Berufst tige oder die N he zu Ballungsr umen sowie etwa aus der Datenerhebung ersichtliche, deutliche Unterschiede im Mietpreisniveaus einzelner R ume, in Betracht (BSG v. 30.01.2019 â [B 14 AS 11/18 R](#), [B 14 AS 24/18 R](#)).

Das von dem Beklagten bei der Fa. R1. & Partner in Auftrag gegebene, im Jahr 2012 erstellte, zum 01.01.2015 fortgeschriebene und ab 01.01.2017 auf einer Neuerhebung aus dem Jahr 2016 beruhende Konzept, welches er der Bemessung der Unterkunftskosten in den streitgegenst ndlichen Bescheiden zugrunde legte, erf llt aber nicht die an ein âschl ssiges Konzeptâ zu stellenden Voraussetzungen. 

Dies gilt insbesondere in Bezug auf die Festlegung und Zuweisung einzelner Gemeinden zu bestimmten Vergleichsräumen.

So steht für das Gericht nicht fest, ob der Wohnort der Klägerin H. dem zurecht in dem ab 2015 angewendeten Konzept dem Vergleichsraum A zuzuordnen war oder ob diese Stadt nicht vielmehr von Anfang an, jedenfalls aber vor der Geltung des neuen Konzepts ab dem 01.01.2017, zusammen mit der Kreisstadt B-Stadt einen eigenen Vergleichsraum darstellte.

Dies hätte womöglich für H. zu einer höheren MOG und damit auch für den hier streitgegenständlichen Teilzeitraum März bis Dezember 2016 zu höheren Leistungen an die Klägerin geführt, da die für angemessene Wohnungen in der Stadt B-Stadt festgestellten Grenzwerte über denen aus dem Vergleichsraum A lagen.

Hierzu, sowie zu der als unzureichenden anzusehenden Aufklärung zu der vom Gericht diesbezüglich gestellten Fragen und der Erklärung des Beklagten, dass eine ggf. anzudenkende Nachbesserung nicht erfolgen werde, wird gem. [§ 136 Abs. 2 SGG](#) (s. Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, Komm. zum SGG, 12. Aufl. 2017, § 136 Rn. 7c) auf die umfangreichen Ausführungen in den Entscheidungsgründen zu dem Urteil des am gleichen Tag verhandelten Verfahrens [S 6 AS 564/17 ZVW](#) verwiesen.

Zutreffend hat das erkennende Gericht darin auch festgestellt, dass das vom Beklagten ab 01.01.2017 angewendete MOG-Konzept nicht zurückgeschrieben und die höhere MOG des Vergleichsraums B den an die Klägerin zu erbringenden Leistungen bereits zu Beginn des streitgegenständlichen Bewilligungszeitraums zugrunde gelegt werden konnte.

Denn unabhängig davon, dass zuvor zu prüfen wäre, ob und inwieweit sich die Werte des Vergleichsraums B in der Vergangenheit durch die fiktive Erweiterung um die Stadt H. geändert, oder gleichwohl unverändert fortbestanden hätten, scheidet diese Möglichkeit für das Gericht schon deshalb aus, da eine derartige Rückschreibung nicht lediglich das zulässige Gegenstück zu einer Fortschreibung des Konzepts ist (BSG v. 30.01.2019 [B 14 AS 11/18 R](#)).

Zudem korrespondieren die Bildung des Vergleichsraums und die Erstellung des schlüssigen Konzepts miteinander, sie können also nicht getrennt voneinander betrachtet werden.

Das Erstellen eines MOG-Konzepts einschließlich der Wahl der dabei anzuwendenden Methode ist jedoch insgesamt dem Jobcenter- also dem Beklagten allein vorbehalten (BSG v. 30.01.2019 [B 14 AS 11/18 R](#) und [B 14 AS 24/18 R](#)).

Mangels eines nachvollziehbaren und damit schlüssigen MOG-Konzeptes und des darauf beruhenden Fehlens von in rechtlich zulässiger Weise bestimmter Angemessenheitsgrenzen, sind damit dem Anspruch auf Leistungen für die Unterkunft die tatsächlichen Aufwendungen der Klägerin zugrunde zu legen. Allerdings ist deren Übernahme auf die Werte nach dem Wohngeldgesetz (WoGG), zusätzlich eines Sicherheitszuschlages von 10 %, zu begrenzen (BSG v. 20.08.2009 [B 14 AS 65/08 R](#); v. 16.06.2015 [B 4 AS 44/14 R](#)).

Dadurch soll den Gegebenheiten des örtlichen Wohnungsmarktes zumindest ansatzweise gemäß gesetzgeberischer Entscheidungen wenn auch für

einen anderen Personenkreis â durch eine âAngemessenheitsobergrenzeâ Rechnung getragen werden, die die Finanzierung extrem hoher und per se unangemessener Mieten verhindert (BSG v. 17.12.2009 â [B 4 AS 50/09 R](#)).â Die GewÃ¤hrung des Sicherheitszuschlages dient dabei dem Ausgleich mÃ¶glicher Unbilligkeiten, die mit der pauschalen Begrenzung der nur abstrakten, vom Einzelfall und den konkreten UmstÃ¤nden im Vergleichsraum losgelÃ¶sten, Betrachtung der angemessenen Bruttokaltmiete im Wohngeldrecht verbunden sind (BayLSG v. 16.05.2019 â [L 11 AS 447/17](#)).â Da durch die jeweiligen im WoGG verankerten Mietstufen regionale Unterschiede in die Bestimmung der zu Ã¼bernehmenden Kosten einflieÃen, ist ein Zuschlag von 10% angemessen aber auch ausreichend (BSG v. 16.06.2015 â [B 4 AS 44/14 R](#); v. 12.12.2013 â [B 4 AS 87/12 R](#); v. 11.12.2012 â [B 4 AS 44/12 R](#); v. 22.02.2012 â [B 4 AS 16/11 R](#); v. 17.12.2009 â [B 4 AS 50/09 R](#)).

Die Gemeinde H. war gem. der Anlage zu Â§ 1 Abs. 3 Wohngeldverordnung (WoGV) in der ab 01.01.2009 bis 31.12.2015 geltenden Fassung des Art. 1 Nr. 3 der V. v. 15.12.2008 ([BGBl. I 2486](#)), bzw. in der ab 01.01.2016 geltenden Fassung des Art. 2 Nr. 7 des G. v. 02.10.2015 ([BGBl. I 1610](#)), wÃ¤hrend des streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraums der Mietstufe I zugeordnet.â FÃ¼r den Einpersonenhaushalt der KlÃ¤gerin ergibt sich damit ein HÃ¶chstbetrag nach [Â§ 12 WoGG](#) fÃ¼r die zu gewÃ¤hrende Kaltmiete einschlieÃlich Nebenkosten (nach der ab 01.01.2016 geltenden Fassung vom 02.10.2015) fÃ¼r den Zeitraum MÃ¤rz 2016 bis Juni 2017 von 312,00 â, erhÃ¶ht um einen 10%-igen Sicherheitszuschlag, also 343,20 â monatlich.â Die Stadt B-Stadt hingegen war die Mietstufe II zugewiesen.â Nachdem es fÃ¼r das erkennende Gericht aber nicht unwahrscheinlich ist, dass die Stadt H. bereits zu Beginn des streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraums, also ab MÃ¤rz 2016 zusammen mit der Kreisstadt B-Stadt einem gemeinsamen Vergleichsraum âBâ bildete, hat es zugunsten der KlÃ¤gerin fÃ¼r vertretbar gehalten, auch fÃ¼r ihren Wohnort H. von der hÃ¶heren Mietstufe II auszugehen. Die scheint nicht zuletzt dadurch gerechtfertigt, dass auch der Beklagte in dem ab 01.01.2017 geltenden MOG-Konzept die AnnÃ¤herung der Mietniveaus beider StÃ¤dte bestÃ¤tigt hat.â Damit liegt nun â die Mietstufe II zugrunde gelegt â die Grenze fÃ¼r die angemessene Bruttokaltmiete eines Einpersonenhaushalts im strittigen Bewilligungszeitraum MÃ¤rz 2016 bis Juni 2017 bei 386,10 â (351,00 â nach [Â§ 12 WoGG](#), erhÃ¶ht um einen 10%-igen Sicherheitszuschlag).â Ein weiterer Aufschlag auf diese Werte ist nicht mehr veranlasst, da â wie bereits von dem Beklagten im Widerspruchsbescheid festgestellt â bei der KlÃ¤gerin keine Hinweis auf besondere Zugangsprobleme zum Wohnungsmarkt vorliegen, wie etwa eine kÃ¶rperliche Behinderung oder familiÃ¤re Besonderheiten.

Allerdings liegen auch diese Grenzwerte noch erheblich unter der Bruttokaltmiete der KlÃ¤gerin von 537,50 â (450 â Kaltmiete inkl. Garage zzgl. 87,60 â Nebenkosten) bzw. Â 430,00 â ab Dezember 2016. Dies stellt aber nicht die Methodik der Grenzfindung als solche infrage, sondern spricht deutlich dafÃ¼r, dass ihre Unterkunftskosten tatsÃ¤chlich abstrakt zu hoch waren (so zutreffend festgestellt vom BayLSG, s. Urteil v. 16.05.2019 â [L 11 AS](#)

[447/17](#)).

Andererseits $\frac{1}{4}$ bersteigen die Grenzwerte aber auch die vom Beklagten an die Kl $\ddot{a}$ gerin erbrachten Unterkunftsleistungen.Ä

Die Differenz zu den von ihm monatlich gezahlten 338,65 â¬, bzw. 372,67 â¬ ab Januar 2017, betr $\ddot{a}$ gt 47,45 â¬ bzw. 13,43 â¬.Ä

Folglich sind die der Kl $\ddot{a}$ gerin in den angegriffenen Bescheiden bewilligten Leistungen um diese Betr $\ddot{a}$ ge zu erh $\ddot{a}$ hen.Ä

Hingegen scheiden weitere Nachzahlungen in Bezug auf die Heizkosten aus, da sie der Beklagte in voller H $\ddot{a}$ he $\frac{1}{4}$ bernommen hatte.

Die Forderung nach vollst $\ddot{a}$ ndiger Erstattung ihrer Mietkosten kann die Kl $\ddot{a}$ gerin nicht etwas damit begr $\ddot{u}$ nden, dass es ihr auf dem f $\ddot{u}$ r sie ma $\ddot{c}$ geblichen Wohnungsmarkt nicht m $\ddot{a}$ glich war, eine abstrakt als angemessen einzustufende Wohnung anmieten zu k $\ddot{a}$ nnen.Ä

Zwar sind nach [Ä§ 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II](#) die Aufwendungen f $\ddot{u}$ r Unterkunft, soweit sie nach den Besonderheiten des Einzelfalls den angemessenen Umfang $\frac{1}{4}$ bersteigen, solange als Bedarf eines alleinstehenden Leistungsberechtigten zu ber $\ddot{u}$ cksichtigen, wie ihm nicht m $\ddot{a}$ glich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken.Ä

Dies gilt in der Regel aber nur f $\ddot{u}$ r l $\ddot{a}$ ngstens sechs Monate.

Kennt der Leistungsberechtigte seine Obliegenheit zur Senkung der Kosten seiner Unterkunft und sind Kostensenkungsma $\ddot{c}$ nahmen sowohl subjektiv zumutbar als auch objektiv m $\ddot{a}$ glich, kann er die Erstattung seiner Aufwendungen ab dem Zeitpunkt, zu dem diese Ma $\ddot{c}$ nahmen wirksam werden k $\ddot{a}$ nnten, nur noch in H $\ddot{a}$ he der Referenzmiete, also der Aufwendungen f $\ddot{u}$ r eine angemessene Wohnung verlangen.Ä

Sind Kostensenkungsma $\ddot{c}$ nahmen hingegen nicht m $\ddot{a}$ glich oder subjektiv nicht zumutbar, werden die tats $\ddot{a}$ chlichen Aufwendungen zwar zun $\ddot{a}$ chst $\frac{1}{4}$ bernommen, aber regelm $\ddot{a}$ ig ebenfalls nur f $\ddot{u}$ r sechs Monate.Ä

Entsprechend der gesetzlichen Regelung ist also vorgesehen, dass selbst bei Unzumutbarkeit oder Unm $\ddot{a}$ glichkeit einer Kostensenkung nach einem gewissen Zeitraum nur noch angemessene Unterkunfts-kosten erbracht werden. Dem ist zuzustimmen, da: â¬unangemessen hohe Kosten der Unterkunft werden auch bei Unzumutbarkeit oder Unm $\ddot{a}$ glichkeit von Kostensenkungsma $\ddot{c}$ nahmen nicht zu angemessenen Kosten der Unterkunftâ¬ (so BayLSG v. 16.05.2019 â¬ [L 11 AS 447/17](#)).

Da aber bei der Suche von Alternativwohnungen aus grunds $\ddot{a}$ tlichen rechtlichen Erw $\ddot{a}$ gungen nicht Unm $\ddot{a}$ gliches verlangt werden kann (â¬impossibilium nulla obligatio estâ¬), gibt es von der vorgesehenen Absenkung auch Ausnahmen. An diese sind jedoch im Hinblick auf die Auslegung des Tatbestandsmerkmals der Unm $\ddot{a}$ glichkeit und der Unzumutbarkeit strenge Anforderungen zu stellen (s. BayLSG, ebenda).

Einen solchen Ausnahmefall der Unm $\ddot{a}$ glichkeit und der Unzumutbarkeit eine Wohnung angemessene Wohnung zu finden, vermochte das Gericht danach bei der Kl $\ddot{a}$ gerin nicht zu erkennen.

Dabei war zu bedenken, dass sie bereits am 27.03.2014 gem. [Ä§ 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II](#) in zul $\ddot{a}$ ssiger Weise auf die Unangemessenheit ihrer Unterkunfts-kosten hingewiesen und zu einer Kostensenkung aufgefordert worden war.Ä

Die KlÄgerin kann sich diesbezüglich auch nicht auf die Fehlerhaftigkeit der vom Beklagten vorgenommenen Einschätzung über die Angemessenheit der Unterkunftskosten berufen, da das Gesetz an diesen Hinweis keine über eine Aufklärungs- und Warnfunktion hinausgehenden Anforderungen stellt (s. BayLSG v. 16.05.2019 â BL [11 AS 447/17](#) mit Verweis auf BSG v. 20.08.2009 â [B 14 AS 41/08 R](#)).Ä

Zudem hat der Beklagte die Regelfrist für die Kostensenkung mehrfach verlängert, so dass der KlÄgerin ausreichend Zeit für die Suche eingeräumt worden war.

Der Beklagte war seinerseits auch nicht verpflichtet, der KlÄgerin eine angemessene Wohnung zu beschaffen, ihr entsprechende Angebote vorzulegen oder ihr im Einzelnen aufzuzeigen, wie die Unterkunftskosten zu senken wären (BSG v. 09.08.2018 â [B 14 AS 38/17 R](#); v. 19.02.2009 â [B 4 AS 30/08 R](#); 27.02.2008 â [B 14/7b AS 70/06 R](#)).Ä

Es oblag vielmehr ihrer Verantwortung, selbst für den eigenen Unterkunftsbedarf zu sorgen und innerhalb des die Angemessenheit bestimmenden Produkts aus Wohnungsgröße und Quadratmeterpreis eine andere Wohnung frei zu wählen (BSG v. 09.08.2018 â [B 14 AS 38/17 R](#); v. 18.11.2014 â [B 4 AS 9/14 R](#)).

Dem Einwand der KlÄgerin, es seien keine günstigeren Wohnungen für sie am Mietmarkt zu finden gewesen, vermag das Gericht nicht zu folgen.Ä

Dagegen sprechen etwa die im Schreiben des Beklagten vom 21.06.2018 angeführten Angebote aus dem wöchentlich kostenlos im Landkreis B-Stadt verteilten Wochenanzeiger, sowie aus den Internetportalen âi.â und âimm.â.Ä

Wenngleich darunter auch ungeeignete Wohnungen sind, belegt die Aufstellung im Äbrigen doch, dass grundsätzlich für die KlÄgerin zumutbarer und angemessener Wohnraum ausreichend vorhanden war.Ä

Dies gilt etwa für das Jahr 2016 für die Wohnungsangebote aus dem Wochenanzeigervom:

â 28.01. (Al., 45 mÂ², Warmmiete 400 â),Ä
â 25.02. (Ro., 60 mÂ², Kaltmiete inkl. NK 338,65 â),Ä
â 23.06. (Ab., 56 mÂ², Kaltmiete 290 zzgl. NK),Ä
â 22.09. (BÄ., 39 mÂ², Kaltmiete 280 â, NK 70 â),Ä
â 27.10. (Al., 41 mÂ², Kaltmiete 300 â zzgl. 95 â NK),Ä
â 10.11. (RÄ., 50 mÂ², Kaltmiete 265 â),Ä
â 15.12. (Abe., 39 mÂ², Kaltmiete 285 â zzgl. NK)Ä
sowie im Internetportal âi.â vom
â 29.02. (Ro., 60 mÂ², Warmmiete 380 â) v
Ä Ä Ä â 21.12. (Abe., 39 mÂ², Kaltmiete 285 â zzgl. NK).

Entsprechendes kann auch der vom Beklagten Äbermittelten Tabelle der KlÄgerin über die von ihr geprüften Angebote entnommen werden, wenngleich es dabei letztlich nicht zum Abschluss eines Mietvertrages gekommen ist.Ä

Aus den von ihr geprüften Wohnungsangebote geht aber auch hervor, dass sie an der geforderten Kostensenkung nicht dadurch gehindert war, dass sich die ihr benannte MOG letztlich als zu niedrig erwiesen hat (s. hierzu BSG v. 19.02.2009 â [B 4 AS 30/08 R](#)).Ä

Nachdem der Beklagte sein Vergleichsangebot auf die einvernehmliche

abschließende Regelung der anhängigen Verfahren betreffend die Zeit von September 2015 bis Juni 2017 beschränkt hatte, war es bei der Entscheidung des Gerichts nicht mehr zu berücksichtigen, wovon die Klägerin nicht nur in der mündlichen Verhandlung, sondern bereits zuvor mit Schreiben des Gerichts vom 06.12.2019 informiert wurde.

Im Ergebnis konnte nach alledem die Klage nur im tenorierten Umfang Erfolg haben und musste bezüglich der weitergehenden Forderungen abgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung erging auf Grundlage von [Â§ 193 SGG](#) und orientiert sich am Ausgang des Rechtsstreits.

Â

Erstellt am: 22.04.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024